

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeanpassung an Aufhebung der Steuerdatenübermittlungsverordnung (StDÜV).
- Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (VerfModG) v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694).

§ 50a

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; ber. BGBl. I 2009, 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

Gesetzestext unverändert

Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV 2000)

§ 73e EStDV

Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 und 7 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes)

idF der EStDV v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 718), zuletzt geändert durch VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694)

¹Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes“ jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. ²Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem Bundeszentralamt für Steuern eine Steueranmeldung über den Gläubiger, die Höhe der Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Gesetzes, die Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Höhe des

Steuerabzugs zu übersenden.³Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund der Vorschrift des § 50a Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes nicht vorzunehmen ist oder auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist.⁴Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vor- druck auf elektronischem Weg zu übermitteln *nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermitt- lungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung*.⁵Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektro- nische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Steueranmeldung vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten zu unterschreiben.⁶Ist es zweifelhaft, ob der Gläubiger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, so darf der Schuldner die Ein- behaltung der Steuer nur dann unterlassen, wenn der Gläubiger durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seines Einkommens zu- ständigen Finanzamts nachweist, dass er unbeschränkt steuerpflichtig ist.⁷Die Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend für die Steuer nach § 50a Absatz 7 des Gesetzes mit der Maßgabe, dass

1. die Steuer an das Finanzamt abzuführen und bei dem Finanzamt anzumelden ist, das den Steuerabzug angeordnet hat, und
2. bei entsprechender Anordnung die innerhalb eines Monats einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des Folgemonats anzumelden und abzuführen ist.

Autor: Dr. Mathias **Link**, LL.M., Rechtsanwalt/Steuerberater,
Hengeler Mueller, Frankfurt am Main
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 16-1 **Inhalt der Änderung:** In § 73e Satz 4 EStDV wird der Verweis auf die Vor- schriften der StDÜV, die das Verfahren der elektronischen Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten näher konkretisieren, gestrichen. Grund ist, dass die StDÜV ab dem 1.1.2017 aufgehoben wurde und die Regelungen der StDÜV (zu großen Teil inhaltsgleich) unmittelbar in die AO integriert wurden.
- J 16-2 **Rechtswentwicklung:**
- **zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 50a Anm. 2.
 - **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): In § 73e EStDV wird der Verweis auf die StDÜV gestrichen.
- J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 73a Satz 4 EStDV ist in seiner geänderten Fassung ab dem 1.1.2017 anwendbar (Art. 23 Abs. 1 VerfModG v. 18.7. 2016).

Grund und Bedeutung der Änderung: Nach Abs. 5 Satz 3 hat der Vergütungsschuldner und damit zum StAbzug Verpflichtete die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das BZSt. abzuführen. Dazu ist eine StAnmeldung abzugeben (s. § 50a Anm. 124f.). § 73e Satz 4 EStDV hat diese Verpflichtung bislang dahingehend konkretisiert, dass die StAnmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der StDÜV zu übermitteln sei. Durch das VerfModG v. 18.7.2016 wurde der Verweis auf die StDÜV gestrichen. Hintergrund ist die Aufhebung der StDÜV und ihrer entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 150 Abs. 7 AO zum 1.1.2017 und die Übernahme der bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen in § 72a Abs. 1 bis 3, § 87a Abs. 6 sowie in §§ 87b bis 87d AO. Diese Vorschriften gelten für die Übermittlung der StAnmeldung nach § 73e EStDV nunmehr unmittelbar, so dass es des Verweises auf die (inzwischen aufgehobene) StDÜV nicht länger bedarf. Da die nun in der AO enthaltenen Regelungen mit denen der StDÜV weitgehend inhaltsgleich sind (vgl. BTDrucks. 18/7457, 61 ff), sind durch die Anpassung keine wesentlichen materiellen Änderungen zu erwarten. J 16-4

ESTG § 50a